

**Satzung  
über die Entschädigungen,  
Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall  
der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Kitzscher**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl S. 55) zuletzt geändert durch Artikel 14 SächsStOG vom 27.02.1012, (GVBl S. 130) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz- Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl S. 245) zuletzt geändert durch Artikel 25 SächsStOG vom 27.02.2012 (GVBl S. 130) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 des SächsBRKG gewährt die Stadt Kitzscher folgende Entschädigungen.

**§ 2**

Für Einsätze, Untersuchungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ect., die in die Arbeits- bzw. Dienstzeit fallen, haben die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der FFW entsprechen § 62 Abs. 1 SächsBRKG Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber erhält das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Stadt erstattet.

Ehrenamtlichen Angehörigen der FFW, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstaussfall bei Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und erforderlichen Untersuchungen auf Antrag nach TVöD ersetzt:

- Wehrleiter	Entgeltgruppe 8
- stellv. Wehrleiter	Entgeltgruppe 7
- Zugführer	Entgeltgruppe 7
- Gerätewart	Entgeltgruppe 6
- Gruppenführer	Entgeltgruppe 6
- Einsatzkräfte	Entgeltgruppe 5

Je Tag werden höchstens 10 h vergütet.

**§ 3**

**Reisekostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen, Ausbildungen und dgl. erhalten die Angehörigen der FFW Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

Bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, hat der Angehörige der FFW Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. Erstattung des entstandenen Verdienstausfalles wie in § 2.

§ 5

Erleidet ein Angehöriger der FFW in Ausübung seines Dienstes bzw. bei der Aus- oder Fortbildung einen Sachschaden, der nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, so wird dieser auf Antrag von der Stadt ersetzt.

§ 6

Der Leiter der FFW, der Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine pauschale Entschädigung.

Die jährliche Aufwandsentschädigung wird auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVo) vom 21.10.2005 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.11.2010 (GVBl. S. 350) wie folgt festgelegt:

- Wehrleiter	600,00 €
- stellv. Wehrleiter	300,00 €
- Zugführer	270,00 €
- Gerätewart	270,00 €
- Schriftführer	70,00 €
- Jugendwart und 2 Stellvertreter je	100,00 €

§ 7

Für den aktiven Dienst und Einsatz der Kameraden gewährt die Stadt der Feuerwehr den Betrag von 8,00 €/Monat und Einsatzkraft.

Die Entscheidung über die Verwendung des Geldes trifft der Feuerwehrausschuss.

§ 8

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Kitzscher, 16.01.1995, geändert am 20.10.1997, 01.10.2001 und 09.07.2013

Schramm  
Bürgermeister